

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 13 vom 25. März 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Neubau der Bergbachverrohrung im Bereich Mieslötzweg, Marktgemeinde Berchtesgaden,

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 a i. V. m. § 3 c UVPG 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;

Ergänzung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das

Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Karlstein – Brunnen Listsee, Listwirt und

Listanger – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Reichenhall

um den Fassungsbereich für den Brunnen Siebenpalven 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Änderungsplanung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neukirchen – Schneck“

gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den

Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Schödling“

(Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB)

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die

65. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die

66. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die

67. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 7

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung

für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring

Vom 1.1.1980 8

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Jahr 2014 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Neubau der Bergbachverrohrung im Bereich Mieslötzweg, Marktgemeinde Berchtesgaden,

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 a i. V. m. § 3 c UVPG

Die Marktgemeinde Berchtesgaden plant den Neubau der Bachverrohrung im Bereich Mieslötzweg, ca. 1,6 km nordöstlich vom Ortszentrum Berchtesgaden. Während der Unwetter Ende Mai/Anfang Juni 2013 konnte die bestehende Bergbachverrohrung die anfallenden Wassermengen nicht mehr schadlos zur Berchtesgadener Ache ableiten. Während der Starkniederschläge am 3.6.2013 verklebte die bestehende Verrohrung DN 1000 mm vollständig. Infolge der Verklebung floss das Niederschlagswas-

ser oberflächlich in Richtung Berchtesgadener Ache, dadurch kam es zu erheblichen Schäden an Gebäuden und Straßen. Mit dem Neubau der Bergbachverrohrung mit einem Rohrdurchmesser von DN 1400 mm wird die Leistungsfähigkeit der Ableitung wesentlich erhöht und durch die Ausführung ohne Revisionsschächte die Verklausungsgefahr minimiert.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3 a Satz 1 und § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 18. März 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze; Ergänzung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Karlstein – Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Reichenhall um den Fassungsbereich für den Brunnen Siebenpalven

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU haben mit Bescheid vom 13.2.2014 die wasserrechtliche Bewilligung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Siebenpalven auf dem Grundstück Fl. Nr. 1038 der Gemarkung Karlstein erhalten.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Brunnen Siebenpalven soll die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Karlstein – Brunnen Listsee, Listwirt und Listanger – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Reichenhall vom 1.8.1997 (Abl. Nr. 34 v. 26.8.1997), zuletzt geändert mit Verordnung vom 16.7.2003 (Abl. Nr. 31 v. 29.7.2003) um den Fassungsbereich für den Brunnen Siebenpalven ergänzt werden. Die Lage des Fassungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

28. März 2014 bis 28. April 2014

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 210 (Stadtbauamt) und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 10. März 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister



Anlage 1

Ergänzung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Karlstein – Brunnen Listsee Listwirt und Listanger – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Reichenhall um den Fassungsbereich für den Brunnen Siebenpalven

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Änderungsplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neukirchen – Schneck“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 11.9.2013 und am 10.12.2013 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Neukirchen - Schneck“ zu ändern. In der Sitzung am 19.3.2014 billigte der Bau- und Umweltausschuss Änderungen der Planung.

Es handelt sich um folgende Änderungen:

- Festsetzung der Nutzung im Untergeschoss
- Festsetzung der Terrassenbreite vor dem Untergeschoss und Höhe der Auffüllung
- Festsetzung der vorgesehenen Lichtgräben
- Festsetzung von Terrassenflächen auf Garagen
- Anpassung der Flächen

Der Änderungsplan mit Satzung und Begründung vom 19.3.2014 liegt in der Zeit vom

2. April 2014 bis 15. April 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus. Die Auslegungszeit wird gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den o. g. Zeitraum verkürzt.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 20. März 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Schödling“ (Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB) gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die Außenbereichssatzung „Schödling“ in seiner Sitzung am 19. März 2014 als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 20. März 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 65. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 65. Änderung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ in der Planfassung und Begründung vom 10.3.2014 in seiner Sitzung am 10.3.2014 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Innenverdichtung einer Parzelle geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 19. März 2014
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 66. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 66. Änderung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ in der Planfassung und Begründung vom 10.3.2014 in seiner Sitzung am 10.3.2014 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung und Innenverdichtung einer Parzelle geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 19. März 2014
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die 67. Änderung des Bebauungsplans Feldkirchen gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 67. Änderung des Bebauungsplanes „Feldkirchen“ in der Planfassung und Begründung vom 10.3.2014 in seiner Sitzung am 10.3.2014 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen die Anhebung der Kniestockhöhe einer Parzelle geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 19. März 2014
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring vom 1.1.1980

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1.	Familienkarte (Eltern mit Kindern von 6 bis 25 Jahren*)	90,00 €
	Vorverkauf	84,00 €
	Familienkarte für Ehrenamtskarteninhaber	76,00 €
2.	Saisonkarte (für Erwachsene)	45,00 €
	Vorverkauf	42,00 €
3.	Ermäßigte Saisonkarte (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Ehrenamtskarteninhaber)	28,00 €
	Vorverkauf	25,00 €

4.	Tageskarte (für Erwachsene)	3,50 €
5.	Ermäßigte Tageskarte (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Ehrenamtskarteninhaber)	2,00 €
6.	Abendkarte ab 16:00 Uhr (für Erwachsene)	2,00 €
7.	Ermäßigte Abendkarte – ab 16:00 Uhr (für Kinder von 6 bis 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Ehrenamtskarteninhaber)	1,50 €
8.	Zwölferkarte (für Erwachsene)	30,00 €
9.	Ermäßigte Zwölferkarte (für Kinder bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Ehrenamtskarteninhaber)	15,00 €
10.	Zwölferkarte (für Firmen gültig von Montag – Freitag)	25,00 €
11.	Auswärtige Schulgruppen je Person	1,00 €
12.	Garderobenschrank für die Saison	25,00 €
13.	Kinder unter 6 Jahren	0,00 €

*für z. B. Studenten, Azubis, FSJ/FÖJ, BOS/FOS ist ab dem 18. Lebensjahr ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft.

Mitterfelden, den 19. März 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.977.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.347.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	275 v. H.
	b. für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2.	Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Piding, den 12. März 2014
Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 11. Februar 2014 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 9. Oktober 2013 des Architekten Armin Riedl aus Surheim.

Die Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 20. März 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister
